

Anhang
zur Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung)
der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften
der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

Literatur des Mittelalters (Mediävistik)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung soll nachweisen, daß der Studierende sich mit Umfang und Art des Faches vertraut gemacht hat, daß er die methodischen Fragestellungen kennt, über eine angemessene Textkenntnis verfügt, sich mit den Grundfragen der Mediävistik, aber auch Problemen der Neueren deutschen Literaturwissenschaft und der (diachronischen) Sprachwissenschaft auseinandergesetzt hat.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zwischenprüfung geht das in der Regel die ersten vier Semester umfassende Grundstudium voraus, das nicht nach Neben- und Hauptfach unterschieden wird.

(2) Folgende scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen bilden die Zulassungsvoraussetzungen:

1. ein einführendes Seminar (Proseminar, Pflicht) – Mediävistik I.
2. ein Seminar (Proseminar, Wahlpflicht) über Methoden und Probleme der Mediävistik – Mediävistik II.
3. ein Seminar (Wahlpflicht) zur Literaturgeschichte des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit – Mittlere deutsche Literatur.
4. ein Themenseminar zur Neueren deutschen Literaturwissenschaft (Wahlpflicht) – Literaturwissenschaft II.
5. ein Seminar (Proseminar, Wahlpflicht) zur Geschichte der deutschen Sprache – Sprachgeschichte.

Alle genannten Veranstaltungen sind zweistündig.

§ 3 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den einschlägigen Lehrveranstaltungen des Seminars für deutsche Literatur des Mittelalters sowie an den Inhalten der unter § 2 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen.

§ 4 Durchführung und Bewertung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die in § 2 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen gelten als Teilprüfungen.

(3) Die Note jeder der genannten Lehrveranstaltungen wird durch einen Seminarschein bescheinigt, der die Unterschrift des jeweiligen Leiters der Lehrveranstaltung trägt. Voraussetzung für die Erteilung eines benoteten Seminarscheins ist außer der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (maximal dreimaliges Fehlen) die Vorlage schriftlicher Leistungen; an schriftlichen Leistungen sind im Regelfall zu erbringen:

1. für die in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 genannte Lehrveranstaltung eine schriftliche Hausarbeit (Übersetzung und Bearbeitung von etwa 100 Versen Mittelhochdeutsch) und eine zweistündige Klausur.
2. für die in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 genannten Lehrveranstaltungen ein Referat von mindestens zehn Schreibmaschinenseiten Umfang.

(4) Die Noten der Lehrveranstaltungen dürfen, wenn sie zur Anrechnung als Teilprüfung eingebracht werden sollen, nicht schlechter als 4,0 sein.

(5) Die Fachnote der Zwischenprüfung besteht aus dem Notenmittel der fünf unter § 2 Abs. 2 genannten Teilprüfungen, wobei die einzelnen Teilprüfungen gleich gewichtet werden.

§ 5 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung geschieht in der Regel nach dem vierten Fachsemester bzw. dann, wenn alle Teilprüfungen (d. h. die entsprechenden Seminarscheine) vorliegen.

(2) Die Meldung kann nicht – auch wenn alle Teilprüfungen vorliegen – vor Beendigung des dritten Fachsemesters erfolgen.

(3) Die Meldung geschieht unter Vorlage der fünf Seminarscheine, die die erfolgreiche Teilnahme an den unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen nachweisen, und unter Vorlage der übrigen in der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) genannten Unterlagen.

II. Magisterprüfung

A. Nebenfach

§ 6 Zweck der Prüfung

Das Hauptstudium im Nebenfach umfaßt in der Regel das fünfte und sechste Fachsemester. Es soll nachweisen, daß die im Grundstudium erworbenen fachlichen, methodischen und wissenschaftlichen Kenntnisse eine Erweiterung und Vertiefung durch exemplarische Studien erfahren haben.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an einem weiterführenden Seminar (Hauptseminar).

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Hausarbeit (Referat) von mindestens fünfzehn Seiten Umfang und ein freies mündliches Referat des in der schriftlichen Hausarbeit erarbeiteten Themas.

(3) Die Note des Seminars darf nicht schlechter als 4,0 sein.

§ 8 Prüfungsanforderungen

(1) Es wird erwartet, daß der Kandidat sich einen angemessenen, auch soziale und kulturelle Zusammenhänge erfassenden Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur erworben hat, der sich an den einschlägigen Vorlesungsveranstaltungen des Seminars für deutsche Literatur des Mittelalters orientiert.

(2) Der Kandidat hat zwei Spezialgebiete zu erarbeiten, wobei sich das eine aus dem thematischen Zusammenhang des unter § 7 genannten weiterführenden Seminars (Hauptseminars) ergeben soll. Das zweite Thema bestimmt der Kandidat nach eigener Wahl.

B. Hauptfach

§ 9 Zweck der Prüfung

(1) Das Hauptstudium im Hauptfach umfaßt in der Regel das fünfte bis achte Fachsemester. Es dient in erster Linie der exemplarischen Vertiefung der im Grundstudium erworbenen fachlichen, wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse, dann aber auch der Erweiterung vor allem der Textkenntnisse, der Möglichkeiten selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und ihrer Reflexion.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an drei weiterführenden Seminaren (Hauptseminaren).

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel durch jeweils eine schriftliche Hausarbeit (Referat) von mindestens fünfzehn Schreibmaschinenseiten Umfang und ein freies mündliches Referat des in der schriftlichen Hausarbeit erarbeiteten Themas.

(3) Die Noten der drei weiterführenden Seminare dürfen jeweils nicht schlechter als 4,0 sein.

§ 11 Prüfungsanforderungen

(1) Es wird erwartet, daß der Kandidat sich einen angemessenen, auch soziale und kulturelle Zusammenhänge erfassenden Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur erworben hat, der sich an den einschlägigen Vorlesungsveranstaltungen des Seminars für deutsche Literatur des Mittelalters orientiert.

(2) Der Kandidat hat vier Spezialgebiete zu erarbeiten, wobei sich zwei davon aus dem thematischen Zusammenhang der unter § 10 Abs. 1 genannten drei Hauptseminare ergeben sollen. Die Wahl der beiden anderen Spezialgebiete ist frei. Alles weitere regelt die Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung).

Literaturwissenschaft (Haupt- und Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung soll nachweisen, daß der Studierende sich mit Umfang und Art des Faches vertraut gemacht hat, daß er die methodischen Fragestellungen kennt, über eine angemessene Textkenntnis verfügt, sich mit den Grundfragen der Literaturwissenschaft, insbesondere der Neueren deutschen Literaturwissenschaft, auseinandergesetzt sowie wissenschaftliche Einblicke in die synchrone Linguistik und in die Mediävistik gewonnen hat.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zwischenprüfung geht das in der Regel die ersten vier Semester umfassende Grundstudium voraus, das nicht nach Neben- und Hauptfach unterschieden wird.

(2) Folgende scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen bilden die Zulassungsvoraussetzungen:

1. Einführung in die Literaturwissenschaft (Theorie, Methoden, Grundfragen, wissenschaftliche Hilfsmittel) – Literaturwissenschaft I,
2. ein thematisch orientiertes Proseminar – Literaturwissenschaft II,
3. ein thematisch orientiertes Proseminar in Mediävistik – Mediävistik II,
4. Einführung in die Linguistik (synchrone Linguistik und Sprachphilosophie) – Linguistik I.

Die unter Ziff. 1 genannte Lehrveranstaltung ist vierstündig, die übrigen sind zweistündig.

§ 3 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den einschlägigen Lehrveranstaltungen des Instituts für Literaturwissenschaft sowie an den Inhalten der unter § 2 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen.

§ 4 Durchführung und Bewertung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die in § 2 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen gelten als Teilprüfungen.

(3) Die Note jeder der genannten Lehrveranstaltungen wird durch einen Seminarschein bescheinigt, der die Unterschrift des jeweiligen Leiters der Lehrveranstaltung trägt. Voraussetzung für die Erteilung eines benoteten Seminarscheins ist außer der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (maximal dreimaliges Fehlen) die Vorlage schriftlicher Leistungen; an schriftlichen Leistungen sind im Regelfall zu erbringen:

1. für die in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 4 genannten Lehrveranstaltungen eine vierstündige Klausur zu Semesterende,
2. für die in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen ein Referat von mindestens zehn Schreibmaschinenseiten Umfang.

(4) Die Noten der Lehrveranstaltungen dürfen, wenn sie zur Anrechnung als Teilprüfung eingebracht werden sollen, nicht schlechter als 4.0 sein.

(5) Die Fachnote der Zwischenprüfung besteht aus dem Notenmittel der vier unter § 2 Abs. 2 genannten Teilprüfungen, wobei die einzelnen Teilprüfungen gleich gewichtet werden.

§ 5 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung geschieht in der Regel nach dem vierten Fachsemester bzw. dann, wenn alle Teilprüfungen (d. h. die entsprechenden Seminarscheine) vorliegen.

(2) Die Meldung kann nicht – auch wenn alle Teilprüfungen vorliegen – vor Beendigung des dritten Fachsemesters erfolgen.

(3) Die Meldung geschieht unter Vorlage der vier Seminarscheine, die die erfolgreiche Teilnahme der unter § 2 Abs. 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen nachweisen, und unter Vorlage der übrigen in der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) genannten Unterlagen.

II. Magisterprüfung

A. Nebenfach

§ 6 Zweck der Prüfung

Das Hauptstudium im Nebenfach umfaßt in der Regel das fünfte und sechste Fachsemester. Es soll nachweisen, daß die im Grundstudium erworbenen fachlichen, methodischen und wissenschaftlichen Kenntnisse eine Erweiterung und Vertiefung durch exemplarische Studien erfahren haben.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an einem weiterführenden Seminar (Hauptseminar).

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Hausarbeit (Referat) von mindestens zwanzig Seiten Umfang und ein freies mündliches Referat des in der schriftlichen Hausarbeit erarbeiteten Themas.

(3) Die Note des Seminars darf nicht schlechter als 4.0 sein.

§ 8 Prüfungsanforderungen

(1) Es wird erwartet, daß der Kandidat sich einen angemessenen Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur erworben hat, der sich an den einschlägigen Vorlesungsveranstaltungen des Instituts für Literaturwissenschaft orientiert.

(2) Der Kandidat hat zwei Spezialgebiete zu erarbeiten, wobei sich das eine aus dem thematischen Zusammenhang des unter § 7 genannten weiterführenden Seminars (Hauptseminars) ergeben soll. Das zweite Thema bestimmt der Kandidat nach eigener Wahl.

B Hauptfach

§ 9 Zweck der Prüfung

Das Hauptstudium im Hauptfach umfaßt in der Regel das fünfte bis achte Fachsemester. Es dient in erster Linie der exemplarischen Vertiefung der im Grundstudium erworbenen fachlichen, wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse, der Erweiterung der Kenntnis von Texten im jeweiligen sozialgeschichtlichen Kontext und der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und ihrer Reflexion.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an drei weiterführenden Seminaren (Hauptseminaren).
- (2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel durch jeweils eine schriftliche Hausarbeit (Referat) und ein freies mündliches Referat des in der schriftlichen Hausarbeit erarbeiteten Themas.
- (3) Die Noten der drei weiterführenden Seminare dürfen jeweils nicht schlechter als 4,0 sein.

§ 11 Prüfungsanforderungen

- (1) Es wird erwartet, daß der Kandidat sich einen angemessenen Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur erworben hat, der sich an den einschlägigen Vorlesungsveranstaltungen des Instituts für Literaturwissenschaft orientiert.
- (2) Der Kandidat hat vier Spezialgebiete zu erarbeiten, wobei sich zwei davon aus dem thematischen Zusammenhang der unter § 10 Abs. 1 genannten drei Hauptseminare ergeben sollen. Die Wahl der beiden anderen Spezialgebiete ist frei. Alles weitere regelt die Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung).

Musikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist – außer den in § 10 Abs. 3 angeführten allgemeinen Voraussetzungen der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) – die erfolgreiche Teilnahme an vier zweistündigen Seminaren. Diese wird durch Seminarscheine nachgewiesen, die aufgrund regelmäßiger Teilnahme sowie eines Referates erworben werden.

§ 2 Prüfungsanforderungen

Der Kandidat soll durch die Zwischenprüfung nachweisen, daß er Einblick in verschiedene Gebiete des Faches, Kenntnisse von Methoden des musikwissenschaftlichen Arbeitens und eigenes Urteilsvermögen erworben hat.

§ 3 Art, Dauer und Inhalt der Prüfung

Die Zwischenprüfung findet in der Form einer mündlichen Prüfung statt und dauert etwa 30 Minuten. Sie erstreckt sich auf

1. Grund- und Überblickswissen mit besonderer Berücksichtigung der während des Grundstudiums des Kandidaten angebotenen Vorlesungen allgemeineren Inhalts,
2. zwei vereinbarte Spezialgebiete, die aus den im Grundstudium beachteten Lehrveranstaltungen entnommen sein können.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung braucht nicht abgelegt zu werden, wenn der Studierende die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, Nebenfach Musikwissenschaft, bestanden hat. Von den über vier hinausgehenden

Studiensemestern können bis zu zwei auf das Hauptstudium angerechnet werden, sofern die entsprechenden Studienleistungen nachgewiesen werden können.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung).

II. Magisterprüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist – außer den in § 15 Abs. 1 angeführten allgemeinen Voraussetzungen der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) – die erfolgreiche Teilnahme an drei (Hauptfach) bzw. zwei (Nebenfach) zweistündigen Seminaren. Diese wird durch Seminarscheine nachgewiesen, die aufgrund regelmäßiger Teilnahme sowie eines Referates erworben werden.

§ 6 Prüfungsanforderungen

Der Kandidat soll in der Magisterprüfung neben einem Überblick über die Musikgeschichte vertiefte Kenntnisse in einzelnen Spezialgebieten nachweisen.

§ 7 Ziel, Art und Umfang der Prüfung

Hierfür gelten die in den §§ 16 bis 19 der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) gegebenen Festlegungen.

Baugeschichte

(Nebenfach in Verbindung mit dem Hauptfach „Kunstgeschichte“)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zwischenprüfung geht das in der Regel die ersten vier Semester umfassende Grundstudium voraus.

(2) Folgende scheinpflichtige Lehrveranstaltung bildet die Zulassungsvoraussetzung:

Übung Bauaufnahme I.

§ 2 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den einschlägigen Lehrveranstaltungen des Instituts für Baugeschichte; zu den Prüfungsanforderungen gehört insbesondere der Stoff der Vorlesung „Baugeschichte“ (1. bis 4. Semester).

§ 3 Durchführung der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Prüfung; ihre Dauer beträgt fünfzehn Minuten.

§ 4 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung geschieht in der Regel nach dem vierten Fachsemester.

(2) Die Meldung geschieht unter Vorlage des in § 1 Abs. 2 genannten Übungsscheins und unter Vorlage der übrigen in der Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) genannten Unterlagen.

II. Magisterprüfung

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Magister-Abschlußprüfung im Nebenfach geht in der Regel das das fünfte bis sechste Semester umfassende Hauptstudium voraus.

(2) Folgende scheinpflichtige Lehrveranstaltungen bilden die Zulassungsvoraussetzung:

1. Seminar Baugeschichte I.
2. Seminar Baugeschichte II.

§ 6 Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den genannten Pflichtseminaren sowie an den einschlägigen Vorlesungsveranstaltungen des Instituts für Baugeschichte.

I. Philosophie (Haupt- und Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist
- a) der Nachweis des Kleinen Latinums (nur für das Hauptfach; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß);
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an drei einführenden Seminaren (von je 2 SWS), darunter einem in Logik oder allgemeiner Wissenschaftstheorie. Die beiden anderen können aus folgenden Gebieten gewählt werden:
Einführung in die Philosophie
Spezielle philosophische Disziplinen (z.B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, philosophische Anthropologie)
Geschichte der Philosophie
Begriffe und Probleme der Philosophie
- (2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den drei genannten Seminaren erfolgt durch ein mündliches Referat von ca. 30 Minuten Dauer mit Diskussion und zwei schriftlichen Arbeiten (mögliche Formen: ausgearbeitetes Referat von ca. 10 Seiten Umfang, Seminararbeit von ca. 15 Seiten Umfang, Klausur von ca. 3-stündiger Dauer).

§ 2 Prüfungsanforderungen

Der Kandidat soll in der Zwischenprüfung nachweisen, daß er einen Überblick über Art und Umfang des Fachs gewonnen, angemessene Kenntnisse von Grundproblemen und Grundbegriffen der Philosophie erworben hat, mit wichtigen Hilfsmitteln philosophischen Arbeitens vertraut ist und seine Fähigkeit zu wissenschaftlicher Argumentation sowie zu methodischer Analyse und Kritik von Lehrmeinungen gebildet hat.

§ 3 Art und Dauer der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel durch sukzessive Leistungsnachweise abgelegt. Diese gelten als Teilprüfungen und sind im Zusammenhang mit der Teilnahme an den unter § 1 Abs. 1 b) genannten Seminaren zu erbringen. Die Leistungsnachweise erfolgen durch die in § 1 Abs. 2 geforderten Arbeiten.
- (2) Prüfungsgebiete sind die Inhalte der einführenden Seminare, die als Teilprüfungen fungieren.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung durch Anfertigung einer schriftlichen Studienarbeit von drei Monaten Bearbeitungsdauer (Themenwahl nach Absprache mit dem Prüfer) und ein mündliches Kolloquium von ca. 30 Minuten Dauer abgelegt werden. Sie wird als Einzelprüfung von einem Prüfer in Gegenwart eines Besitzers abgenommen. Prüfungsgebiete sind Themen aus den in § 1 Abs. 1 b) genannten Bereichen. Aus dem Prüfungsstoff werden in der Regel drei thematische Schwerpunkte gebildet, von denen einer für die schriftliche Studienarbeit vorgesehen ist.

II. Magisterprüfung

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an drei Seminaren bzw. Oberseminaren (von je 2 SWS) während des Hauptstudiums (in der Regel 5.-8. Fachsemester). Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt jeweils durch ein mündliches Referat von ca. 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten Umfang oder eine schriftliche Seminararbeit von ca. 15 Seiten Umfang.

- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar bzw. Oberseminar (von 2 SWS) während des Hauptstudiums (in der Regel 5.-6. Fachsemester). Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt durch ein mündliches Referat von ca. 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten Umfang oder eine schriftliche Seminararbeit von ca. 15 Seiten Umfang.

§ 5 Prüfungsanforderungen

(1) Der Kandidat soll in der Magisterprüfung nachweisen, daß er eingehende Kenntnisse ausgewählter klassischer Werke der Philosophie besitzt und sich intensiv mit überschaubaren Spezialgebieten der Philosophie beschäftigt hat. Er soll zeigen, daß er fähig ist, der gegenwärtigen philosophischen Diskussion auf den Gebieten seines Interesses kritisch zu folgen, und die Grundlagen für ein wissenschaftliches Arbeiten auf diesen Gebieten erworben hat.

(2) Der Hauptfachstudent soll zwei dieser Spezialgebiete (aus den in § 1 Abs. 1 b) genannten Bereichen) gewählt haben und darüber hinaus nachweisen, daß er die Methoden- und Begründungsprobleme einer Einzelwissenschaft studiert hat. Aus dem Prüfungsstoff werden entsprechend § 16 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung in der Regel vier thematische Schwerpunkte gebildet.

(3) Der Nebenfachstudent soll ein Spezialgebiet (aus den in § 1 Abs. 1 b) genannten Bereichen) gewählt haben. Aus dem Prüfungsstoff werden entsprechend § 16 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung in der Regel zwei thematische Schwerpunkte gebildet.

4. Neuere und Neueste Geschichte (Haupt- und Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung

In der Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, daß er sich während des Grundstudiums mit Umfang und Art des Faches vertraut gemacht und sich die Sachkenntnisse in methodischen Grundlagen erarbeitet hat, die ihn zu einer erfolgreichen Weiterführung des Studiums befähigen.

§ 2 Prüfungsanforderungen

a) Sprachkenntnisse

Studenten, die im Haupt- oder Nebenfach Neuere und Neueste Geschichte studieren, müssen über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen verfügen, die zum Verständnis von Quellen und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen.

b) Pflichtveranstaltungen und mündliche Prüfung

1. Ein zweistündiges Proseminar, das in die methodologischen Grundvoraussetzungen des Studiums der Neueren und Neuesten Geschichte einführt (PS I).

2. Ein zweistündiges quellenorientiertes Proseminar zur Neueren Geschichte (PS II).

3. Ein zweistündiges quellenorientiertes Proseminar aus dem Bereich der Zeitgeschichte (PS III).

4. Ein problemorientierter drei- bzw. vierstündiger (Winter- bzw. Sommersemester) Kurs über die Epochen der Neueren und Neuesten Geschichte (Kurs).

5. Mündliche Prüfung.

§ 3 Art und Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt – mit Ausnahme der mündlichen Prüfung – studienbegleitend.

Folgende Leistungen müssen erbracht werden:

- | | |
|----------------------|---|
| 1. PS I (Einführung) | : In der Regel Anfertigung einer Bibliographie und zweier Kurzreferate, in denen zugleich die Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Umfang aller schriftlichen Arbeiten ca. 12–15 Seiten. |
| 2. PS II | : Referat von ca. 12 Schreibmaschinenseiten; Anfertigung eines Protokolls. |
| 3. PS III | : Referat von ca. 12 Schreibmaschinenseiten; Anfertigung eines Protokolls. |
| 4. Kurs | : Zweistündige Klausur am Schluß des Semesters. |

5. Mündliche Prüfung : 30minütige Einzelprüfung über zwei zwischen Kandidat und Prüfer vereinbarte Themenkreise; zwischen diesen darf kein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen.

Die erfolgreiche Teilnahme an den fünf Teilprüfungen wird durch benotete Scheine bestätigt. Die Gesamtnote für die Zwischenprüfung wird zu gleichen Teilen aus den Noten der fünf Teilprüfungen gebildet.

II. Magisterprüfung

A) Hauptfach

§ 4 Prüfungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.
- b) Teilnahme an drei Hauptseminaren; davon muß eines aus dem Bereich der Zeitgeschichte gewählt werden.
- c) Teilnahme an einem Colloquium zu methodologischen und wissenschaftstheoretischen Problemen der Geschichtswissenschaft.

Die erfolgreiche Teilnahme wird durch benotete Scheine festgestellt.

§ 5 Prüfungsanforderungen

In der Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er – ganz abgesehen von der unerläßlichen Vertrautheit mit historischen Grundkenntnissen (Überblickswissen) – zu drei von ihm ausgewählten, einen größeren Zeitabschnitt umfassenden Spezialgebieten Problemlage und Forschungsstand darzustellen und abzuwägen vermag. Ein Thema ist aus der Zeitgeschichte zu wählen; ein zweites muß über den Bereich der deutschen Geschichte mindestens hinausreichen.

B) Nebenfach

§ 6 Prüfungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.
- b) Teilnahme an einem Hauptseminar.
- c) Teilnahme an einem Colloquium zu methodologischen und wissenschaftstheoretischen Problemen der Geschichtswissenschaft.

§ 7 Prüfungsanforderungen

In der Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er – ganz abgesehen von der unerläßlichen Vertrautheit mit historischen Kenntnissen (Überblickswissen) – zu zwei von ihm ausgewählten Themen Problemlage und Forschungsstand darzustellen und abzuwägen vermag.

5. Kunstgeschichte (Haupt- und Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

A) Hauptfach

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis des Kleinen Latinums.
2. Grundkenntnisse in Italienisch sowie mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte befähigen.
3. Teilnahme an zwei Proseminaren (in der Regel einem methodenorientierten und einem vor Originalen abzuhaltenden).
4. Teilnahme an zwei weiterführenden Seminaren.

Die erfolgreiche Teilnahme ist durch benotete Leistungen unter Berücksichtigung mündlicher Beteiligung, in der Regel jedoch aufgrund schriftlicher Referate nachzuweisen.

§ 2 Prüfungsanforderungen

Der Kandidat soll durch die Zwischenprüfung nachweisen, daß er in die Methoden der Beschreibung und Interpretation von Kunstwerken eingeführt ist. Diese Kenntnisse soll der Kandidat an zwei mit dem Prüfer abzusprechenden Themenkomplexen nachweisen.

§ 3 Art und Dauer der Prüfung

Die Zwischenprüfung setzt sich aus folgenden Leistungsnachweisen zusammen:

1. Der mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Seminararbeit (schriftliche Hausarbeit von ca. 15 Seiten Umfang) des Semesters, das der Zwischenprüfung vorausgeht. Diese Seminararbeit soll erweisen, daß die Grundsätze kunstgeschichtlicher Methoden in der schriftlichen Darstellung logisch und klar ausgedrückt werden können.
2. Der mündlichen Prüfung, die als Einzelprüfung von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen wird. Ihre Dauer beträgt 30 Minuten.

Die mündliche Prüfung kann bei Nichtbestehen nach Ablauf von drei Monaten einmal wiederholt werden.

Bei der Benotung wird die schriftliche Arbeit mit 40%, die mündliche Prüfung mit 60% bewertet.

B) Nebenfach

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Teilnahme an einem Proseminar und einem weiterführenden Seminar.
2. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch benotete Leistungen unter Berücksichtigung mündlicher Beteiligung, in der Regel jedoch aufgrund schriftlicher Referate nachzuweisen.

§ 5 Prüfungsanforderungen

Der Kandidat soll durch die Zwischenprüfung nachweisen, daß er in die Methoden der Beschreibung und Interpretation von Kunstwerken eingeführt ist. Diese Kenntnisse soll der Kandidat an zwei mit dem Prüfer abzusprechenden Themenkomplexen nachweisen.

§ 6 Art und Dauer der Prüfung

Die Prüfung ist mündlich; sie wird als Einzelprüfung von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Ihre Dauer beträgt 30 Minuten.

Die mündliche Prüfung kann bei Nichtbestehen nach Ablauf von drei Monaten einmal wiederholt werden.

II. Magisterprüfung

A) Hauptfach

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
2. Erfolgreiche Teilnahme an zwei weiterführenden Seminaren
3. Teilnahme an zwei vom Institut veranstalteten Exkursionen

Die erfolgreiche Teilnahme ist durch benotete Leistungen unter Berücksichtigung mündlicher Beteiligung, in der Regel jedoch aufgrund schriftlicher Referate nachzuweisen.

§ 8 Prüfungsanforderungen

Der Kandidat soll die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten erworben, sich einen Überblick über die Epochen der europäischen Kunstgeschichte angeeignet sowie sich mit einigen Gebieten seiner Wahl schwerpunktmäßig befaßt haben.

B) Nebenfach

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

Teilnahme an zwei weiterführenden Seminaren.

Die erfolgreiche Teilnahme ist durch benotete Leistungen unter Berücksichtigung mündlicher Beteiligung, in der Regel jedoch aufgrund schriftlicher Referate nachzuweisen.

§ 10 Prüfungsanforderungen

Der Kandidat soll die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten erworben und sich einen Überblick über die Epochen der europäischen Kunstgeschichte angeeignet haben.

7. Sport und Sportwissenschaft (Haupt- und Nebenfach)

1. Zwischenprüfung (für Haupt- und Nebenfach)

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den „Übungen zur speziellen Methodik“ in den gemäß § 3 Abs. 1 gewählten Grundfächern.

(2) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar; ferner an einem Seminar zur Einführung in einen der folgenden Bereiche der Sportwissenschaft:

Sportpädagogik
Bewegungslehre
Sportmedizin
Sportbiologie
Sportanthropologie
Trainingslehre
Sportsoziologie
Sportpsychologie.

§ 2 Art und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer praktisch-methodischen Teilprüfung in zwei gemäß § 3 Abs. 1 gewählten Grundfächern und einer mündlichen Teilprüfung von ca. 30 Minuten.

(2) Die praktisch-methodische Teilprüfung besteht aus einer praktischen Einzelprüfung und einer schriftlichen Einzelprüfung. Die Anforderungen in der praktischen Einzelprüfung richten sich nach den Richtlinien des Ministeriums für Kultus und Sport und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Durchführung der praktisch-methodischen Prüfung im Fach Sport in der jeweils gültigen Fassung. Die Dauer der schriftlichen Einzelprüfung beträgt 60 Minuten. Wird als Grundfach ein Fach gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 gewählt, ist eine weitere schriftliche Einzelprüfung von 20 Minuten Dauer über Regelkunde abzulegen. Die praktisch-methodische Teilprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 3 Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung in der praktisch-methodischen Teilprüfung erstreckt sich auf zwei der folgenden Grundfächer:

- | | |
|------------------|--|
| 1. Bei Studenten | : Leichtathletik, Schwimmen, Turnen; |
| Bei Studentinnen | : Leichtathletik, Schwimmen, Turnen,
Gymnastik; |
| 2. Bei Studenten | : Basketball, Volleyball, Handball
und Fußball; |
| Bei Studentinnen | : Handball, Basketball und Volleyball. |

Eines der Grundfächer muß aus den Fächern gemäß Ziffer 1. gewählt werden.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Grundkenntnisse der Sportwissenschaft und vertiefte Kenntnisse in Sportpädagogik, Sportmedizin (Anatomie) und einem weiteren in § 1 Abs. 2 aufgeführten Bereich der Sportwissenschaft.

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Note der praktisch-methodischen Teilprüfung setzt sich gleichgewichtig zusammen aus den beiden Noten für die gewählten Grundfächer. Die Note für ein Grundfach setzt sich aus der Note für die praktische Einzelprüfung und der Note für die schriftliche Einzelprüfung zusammen, wobei die praktische Einzelprüfung das Gewicht 2, die schriftliche Einzelprüfung das Gewicht 1 erhält.

(2) Die beiden Teilprüfungen erhalten das gleiche Gewicht bei der Bildung der Fachnote für die Zwischenprüfung im Fach Sport.

II. Magisterprüfung

A) Hauptfach

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. „Praktisch-methodische Übungen“ und „Übungen zur speziellen Methodik“ in den Grundfächern:
 - a) Schwimmen
 - b) Gymnastik
 - c) Turnen oder Leichtathletik
 - d) Zwei der Spiele Fußball, Handball, Volleyball, Basketball für Studenten; Volleyball, Basketball und Handball für Studentinnen.
2. Übung „Einführung in die sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden“.
3. Vier Seminare aus verschiedenen Bereichen der Sportwissenschaft gemäß § 1 Abs. 2, darunter ein sportmedizinisches Seminar.
4. Ein mindestens zehntägiger Skikurs,
eine Übung für Freizeitsport und Jugendpflege,
eine Übung „Sportverletzungen und Massage“,
eine Übung „Erste Hilfe“.
5. Vorlage des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze.

§ 6 Prüfungsanforderungen

(1) In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachzuweisen in

1. Bewegungslehre
2. Sportmedizin (anatomisch und funktionell).

Weiter sind umfassende Kenntnisse nachzuweisen in

3. Sportpädagogik
4. Sportanthropologie
5. Trainingslehre sowie
6. vertiefte theoretische Kenntnisse in allen Grundfächern, bei den Spielen, besonders in allgemeiner und spezieller Spieltheorie.

(2) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er Grundlagenkenntnisse erworben hat in einem der Bereiche Sportsoziologie oder Sportpsychologie nach Wahl.

§ 7 Dauer der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert ca. 60 Minuten. Der Zeitpunkt dieser Teilprüfung wird vom Institut für Sport und Sportwissenschaft im Einvernehmen mit der Fakultät festgelegt und rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert 4 Stunden.

B) Nebenfach

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. „Praktisch-methodische Übungen“ und „Übungen zur speziellen Methodik“ in den Grundfächern
 - a) Schwimmen
 - b) Gymnastik
 - c) Turnen oder Leichtathletik
 - d) Zwei der Spiele Fußball, Handball, Volleyball, Basketball für Studenten; Volleyball, Basketball und Handball für Studentinnen.
2. Übung „Einführung in die sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden“.
3. Zwei Seminare aus den Bereichen der Sportwissenschaft gemäß § 1 Abs. 2, darunter ein sportmedizinisches Seminar.
4. Ein mindestens zehntägiger Skikurs, eine Übung für Freizeitsport und Jugendpflege, eine Übung „Sportverletzungen und Massage“, eine Übung „Erste Hilfe“.
5. Vorlage des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze.

§ 9 Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat umfassende Kenntnisse nachzuweisen in

1. einem der Bereiche
Bewegungslehre,
Sportmedizin,
Sportbiologie,
Sportanthropologie,
Trainingslehre.
2. Weiter sind Grundlagenkenntnisse nachzuweisen in Sportpädagogik oder in Sportorganisation und -verwaltung.
3. In Sportsoziologie oder Sportpsychologie.

§ 10 Dauer der Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert eine halbe Stunde. Der Zeitpunkt dieser Teilprüfung wird vom Institut für Sport und Sportwissenschaft im Einvernehmen mit der Fakultät festgelegt und rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

8. Soziologie (Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung soll nachweisen, daß der Studierende sich mit Umfang und Art des Faches vertraut gemacht hat und über angemessene Kenntnisse der theoretischen Begriffe und Denkansätze, der gesellschaftlichen Grundstrukturen und der Methoden der Empirischen Sozialforschung verfügt.

§ 2 Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der folgenden Lehrveranstaltungen des Instituts für Soziologie

1. Einführung in die Soziologie, V., 2std.
2. Analyse soziologischer Texte, U., 2std.
3. Methoden der Empirischen Sozialforschung I, U., 2std.
4. Soziale Strukturen und Prozesse, V. + U., 4std.

- 5. Methoden der Empirischen Sozialforschung II, O., 2std.
- 6. Soziologische Denkmodelle, Proseminar, 2std.

(2) Eine der unter (1) 4-6 genannten scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen kann vom Studierenden durch eine andere, vom Prufer als Teilprüfung zu genehmigende mindestens 2stündige scheinpflichtige Lehrveranstaltung ersetzt werden.

§ 3 Durchführung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die in § 2, Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen gelten als Teilprüfungen.

(3) Der Stoff der unter § 2, Abs. 1, Punkt 1-3 genannten Veranstaltungen wird in einer 4stündigen Klausur geprüft. Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an dieser Klausur sind unbenotete Teilnahme­scheine für die unter § 2, Abs. 1 unter (2) und (3) genannten Übungen.

(4) Für die in § 2, Abs. 1 unter 4-6 bzw. entsprechend Abs. 2 genannten Veranstaltungen gilt eine aktive, erfolgreiche Teilnahme als bestandene Teilprüfung.

(5) Eine aktive, erfolgreiche Teilnahme wird durch einen benoteten Übungs- bzw. Proseminarschein bescheinigt, der die Unterschrift des jeweiligen Leiters der betreffenden Lehrveranstaltung trägt. Voraussetzung für die Erteilung eines benoteten Scheines ist außer der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (maximal dreimaliges Fehlen) in der Regel die Vorlage und der Vortrag eines Referates von mindestens 10 Schreibmaschinenseiten Umfang.

§ 4 Bewertung der Prüfung

(1) Die Fachnote der Zwischenprüfung besteht aus dem Mittel der mit dem Faktor 3 gewichteten Klausurnote gemäß § 3, Abs. 3 sowie 3 benoteten Scheinen der Veranstaltungen gemäß § 2, Abs. 1 Punkt 4-6 bzw. Abs. 2.

(2) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Klausurnote, wie auch jeder der eingereichten Scheine mindestens die Note 4,0 erreicht.

§ 5 Prüfungsfristen

Der Studierende soll die Prüfungsleistungen gemäß § 2 und 3 in der Regel innerhalb des Grundstudiums von 4 Semestern nachweisen.

II. Magisterprüfung

§ 6 Zweck der Prüfung

Das Hauptstudium im Nebenfach Soziologie umfaßt in der Regel das 5. und 6. Fachsemester. Es soll nachweisen, daß die im Grundstudium erworbenen fachlich-theoretischen und methodischen Kenntnisse eine Erweiterung und Vertiefung durch exemplarische Studien erfahren haben.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Fach Soziologie ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem weiterführenden Seminar (Hauptseminar).

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Hausarbeit (Referat) von mindestens 20 Seiten Umfang und ein freies mündliches Referat des in der schriftlichen Hausarbeit erarbeiteten Themas.

(3) Die Note des Seminars darf nicht schlechter als 4,0 sein.

§ 8 Prüfungsanforderungen

(1) Es wird erwartet, daß der Kandidat sich einen angemessenen Überblick über Teilbereiche der gegenwertigen Soziologie erworben hat. Diese Teilbereiche sollten sich in der Regel an Veranstaltungsangeboten des Instituts für Soziologie orientieren.

(2) Der Kandidat hat zwei Spezialgebiete zu erarbeiten, wobei sich das eine aus dem thematischen Zusammenhang des oder der unter § 7 genannten weiterführenden Seminars/e ergeben soll. Das zweite Thema bestimmt der Kandidat nach eigener Wahl.

9. Linguistik (Nebenfach)

I. Zwischenprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zwischenprüfung geht das in der Regel die ersten vier Fachsemester umfassende Grundstudium voraus.

(2) Bei der Kombination des Fachs Linguistik mit den Fachern Literaturwissenschaft oder Literatur des Mittelalters (Mediävistik) wird verlangt, daß einer der in § 2 Abs. 2 Ziffer 2, 3 genannten Seminartypen doppelt nachgewiesen wird.

(3) Bei der Kombination des Fachs Linguistik mit den Fachern Literaturwissenschaft und Literatur des Mittelalters (Mediävistik) wird verlangt, daß beide unter § 2 Abs. 2 Ziffer 2, 3 genannten Seminartypen doppelt nachgewiesen werden.

§ 2 Prüfungsanforderungen

(1) In der Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er mit den methodischen Fragestellungen seines Fachs vertraut ist und daß er über angemessene Grundkenntnisse verfügt.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den einschlägigen Lehrveranstaltungen der Institute für Literaturwissenschaft, Deutsche Literatur des Mittelalters und Philosophie:

1. ein einführendes Seminar in die Linguistik (allgemeine Einführung in den Problemkreis)
2. ein Seminar der allgemeinen Sprachtheorie oder Sprachphilosophie (Theorie der Bedeutung, Theorie über den Zusammenhang von Sprache und Welt, Theorie der Semiotik z. B.)
3. ein Seminar zur Einführung in spezielle linguistische und semiotische Theorien (Transformationsgrammatik, Sozio- und Psycholinguistik, Kommunikationstheorie, Semiotik des Films z. B.)
4. ein Seminar zur diachronen Linguistik (Sprachgeschichte).

§ 3 Durchführung und Bewertung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird wahlweise im Rahmen der zu § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen (nach Nachweis der drei anderen Pflichtveranstaltungen) als Zwischenprüfungsseminar durchgeführt:

1. Mündliche Prüfung, Dauer 30 Minuten
2. Schriftliche Prüfung, Hausarbeit von mind. 30 Seiten Umfang
3. Klausur, 4 Stunden

(2) Die Zwischenprüfungsnote setzt sich hälftig aus der Note zusammen, die aus der mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung bzw. aus der Klausur erworben wird, und aus dem Notenmittel der vor der Zwischenprüfung erworbenen Pflichtseminar-Noten nach § 2 Abs. 2 wobei die Pflichtseminar-Noten gleich gewichtet werden. Der Pflichtseminartyp nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 4 wird in der Regel durch Klausur abgeschlossen. Der Pflichtseminartyp nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 wird in der Regel durch Referat abgeschlossen.

II. Magisterprüfung

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Magisterprüfung geht in der Regel das 5. bis 6. Semester umfassende Hauptstudium voraus.

(2) Zulassungsvoraussetzung bilden die beiden folgenden scheinpflichtigen Seminare:

1. ein fortführendes Seminar Linguistik
2. ein Literaturseminar.

§ 5 Prüfungsanforderungen

(1) Es wird erwartet, daß der Kandidat sich einen angemessenen Überblick über Umfang, Art und Probleme der Linguistik erworben hat, die sowohl ihren synchronen, als auch ihren diachronen Aspekt umfassen. Der Überblick orientiert sich an den einschlägigen Vorlesungsveranstaltungen der Institute für Literaturwissenschaft, Deutsche Literatur des Mittelalters und Philosophie sowie an den scheinpflichtigen Seminaren.

(2) Der Kandidat hat zwei Spezialgebiete zu erarbeiten, von denen das eine in thematischem Zusammenhang zu einem der unter § 5 Abs. 2 genannten Seminare stehen sollte; das zweite Thema bestimmt der Kandidat nach eigener Wahl. Die Spezialgebiete bilden das Thema der mündlichen Prüfung.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden fachspezifischen Ergänzungen treten am 1. Oktober 1980 in Kraft.

K. u. U. 1980, S. 2031

Karlsruhe, den 8. Dezember 1980

Der Rektor:

gez. Draheim